

## **NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 09.12.2024

---

Einladung: Schreiben vom 28.11.2024

Tagungsort: in der Rheinhalle, Remagen, An der alten Rheinbrücke

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:45 Uhr

### **Anwesend:**

#### **Vorsitzender**

Bürgermeister Björn Ingendahl

#### **Beigeordnete/r**

Andrea Georgi

Rita Schäfer

Volker Thehos

#### **Ratsmitglieder**

Frank Bender

Michael Berndt

Prof. Dr. Frank Bliss

Carmen Carduck

Jan Doemen

Egmond Eich

Bettina Fellmer

Sabine Glaser

Rita Höppner

Jens Huhn

Tobias Josephs

Andreas Köpping

Alexander Lembke

Angela Linden-Berresheim

Iris Loosen

Antonio Lopez

Susanne Müller

Thomas Nuhn

Rolf Plewa

Beate Reich

Fokje Schreurs-Elsinga

Wolfgang Seidler

Christina Steinhausen

Susanne Tempel  
Dirk Tepper  
Jürgen Walbröl  
Olaf Wulf

**Verwaltung**

Gisbert Bachem  
Marc Bors  
Hülya Cebiroglu  
Eva Etten  
Andreas Göbel  
Marc Göttlicher  
Carmen Höwer  
Marius Köbbing  
Dominique Trüller  
Robert Zimmermann  
Chantal Zinke

Betriebsführung

**Schriftführer/in**

Beate Fuchs

Entschuldigt fehlen:

**Ratsmitglieder**

Axel Blumenstein  
Emil Krezic  
Tim Schäfer  
Niclas Schell  
Herta Stiren

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er den Ratsmitgliedern und Besuchern die Vertreter der Verwaltung vor.

Dann bittet er, die Tagesordnung um den Punkt

“Vergabe der Vergabeberatungsleistungen zum Ausschreibungsverfahren der Planungsleistungen zur Erweiterung der Grundschule Oberwinter”

zu erweitern. Dem Antrag wird einstimmig entsprochen.

## Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Beirat für Migration und Integration; Wahl von Berufenen  
0112/2024
- 3 Gesellschafterversammlung Rhein-Ahr-Energie; Wahl von Mitgliedern  
und Stellvertretern  
0099/2024/1
- 4 Mitgliedschaft der Stadt Remagen beim „Liberation Route Germany“  
0110/2024/1
- 5 Mitgliedschaft des Römischen Museums der Stadt Remagen im „Deut-  
schen Museumsbund“  
0111/2024/1
- 6 Erlass einer neuen Betriebssatzung für die Stadtwerke  
0082/2024/1
- 7 Änderung der Hauptsatzung; a) Erhöhung der Aufwandsentschädigung  
für Feuerwehrangehörige; b) Übertragung von Aufgaben des Stadtrats  
auf den Werkausschuss  
0044/2024/1
- 8 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz  
und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr  
der Stadt Remagen  
0045/2024/1
- 9 Änderung der Gebührensatzung Straßenreinigung  
0062/2024/2
- 10 Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
0085/2024/1
- 11 Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
Bebauungsplan 40.03 "Zwischen den Wiesen"  
Antrag zur 16. Änderung, Festsetzung Spielplatz als Wohngebiet  
0072/2024/2
- 12 Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
4. Änderung und Teilaufhebung Bebauungsplan 10.49 "Gewerbegebiet  
III/IV" (10.49/04), Remagen/Kripp  
- Auswertung der Offenlage  
- Satzungsbeschluss

- 0098/2024/1
- 13 Grundstücksangelegenheiten; Gemarkung Oberwinter; Verkauf einer Teilfläche, Bereich Unkelbachtal  
0053/2024/1
- 14 Vergabe der Vergabeberatungsleistungen zum Ausschreibungsverfahren der Planungsleistungen zur Erweiterung der Grundschule Oberwinter
- 15 Festsetzen der Gebühren und Beiträge 2024 Abwasserbeseitigung  
0078/2024/1
- 16 Wirtschaftspläne 2025
- 16.1 Abwasserbeseitigung  
0079/2024/1
- 16.2 Wasserversorgung  
0080/2024/1
- 17 Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2025  
0063/2024/2
- 18 Stellenplan für das Jahr 2025  
0064/2024/1
- 19 Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2025  
0065/2024/1
- 20 Mitteilungen
- 21 Anfragen

### 3. ÖFFENTLICHE SITZUNG

---

#### **Zu Punkt 1 – Einwohnerfragestunde –**

---

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

**Zu Punkt 2 – Beirat für Migration und Integration; Wahl von Berufenen  
Vorlage: 0112/2024 –**

---

Am 10.11.2024 fanden die Wahlen zum Beirat für Migration und Integration statt. Neben den sieben gewählten Beiratsmitgliedern können bis zu drei weitere Mitglieder (Berufene) in den Beirat gewählt werden. Die berufenen Mitglieder werden vom Stadtrat nach den Grundsätzen des § 45 GemO bestellt.

Aufgrund des Stärkeverhältnisses im Stadtrat, haben folgende Fraktionen ein Vorschlagsrecht:

CDU: 1

FBL: 1

Bündnis 90/Die Grünen: 1

Die CDU-Fraktion schlägt Werner Jung und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schlägt Gerd Maurer vor. Die FBL-Fraktion verzichtet auf die Nominierung einer Person aus den eigenen Reihen und schlägt stattdessen Motee Spanier von der SPD vor.

Es wird beschlossen, die Wahlen in offener Abstimmung und en bloc durchzuführen.

Beschluss:

Per Akklamation werden nachstehende Berufene in den Beirat für Migration und Integration gewählt:

Werner Jung  
Gerd Maurer  
Motee Spanier

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 3 – Gesellschafterversammlung Rhein-Ahr-Energie; Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern  
Vorlage: 0099/2024/1 –**

---

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 26.11.2018 für den Beitritt zur Rhein Ahr Energie GmbH & Co. KG (RAE) ausgesprochen.

Nach der Kommunalwahl 2024 wird die Wahl der gemeindlichen Vertreter in die Organe der Gesellschaft erforderlich.

Die Organe der RAE sind:

- Gesellschafterversammlung: 16 Sitze für die sieben Gemeinden, davon 3 Sitzanteile der Stadt Remagen
- Aufsichtsrat: 7 von 11 Sitze für die sieben Gemeinden, davon 1 Sitz der Stadt Remagen

Der Bürgermeister, Björn Ingendahl, ist gemäß § 88 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) Kraft Gesetz Gemeindevertreter im Aufsichtsrat sowie in der Gesellschafterversammlung.

Von der Stadt Remagen zu besetzen verbleiben somit zwei Sitze in der Gesellschafterversammlung. Zu wählen sind aus der Mitte des Stadtrats zwei Mitglieder sowie deren Vertretungen.

Zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.11.2024 wurden die Fraktionen um Vorschläge für Mitglieder und Stellvertreter gebeten. Die Verteilung der Sitze nach dem Stärkeverhältnis im Stadtrat ergibt sich wie folgt:

CDU: 1

FBL: 1

Dem Stadtrat wurde in der Sitzung am 04.11.2024 einstimmig empfohlen, folgende Mitglieder und Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung der RAE zu wählen:

Mitglied	Vertreter
Rita Höppner (CDU)	Andreas Köpping (CDU)
Jan Doemen (FBL)	Susanne Tempel (FBL)

Es wird beschlossen, die Wahlen in offener Abstimmung und en bloc durchzuführen.

#### Beschluss:

Per Akklamation wählt der Stadtrat folgende Mitglieder und Stellvertreter

Mitglied	Vertreter
Rita Höppner (CDU)	Andreas Köpping (CDU)
Jan Doemen (FBL)	Susanne Tempel (FBL)

in die Gesellschafterversammlung der Rhein Ahr Energie GmbH & Co. KG.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 4 – Mitgliedschaft der Stadt Remagen beim „Liberation Route Germany“  
Vorlage: 0110/2024/1 –**

---

Der gemeinnützige Verein Liberation Route Germany verfolgt das Ziel, die Geschichte des Zweiten Weltkriegs und der Befreiung Europas durch Gedenk- und Bildungsprojekte lebendig zu halten. Dabei bildet der Verein den deutschen Zweig des internationalen Dachverbandes Liberation Route Europe.

Die Stadt Remagen ist seit 01.01.2019 Mitglied des Dachverbandes. Mit der Gründung des deutschen Vereins erscheint es sinnvoll, die Mitgliedschaft im Liberation Route Europe e.V. zu beenden und dem Liberation Route Germany beizutreten. Die Leistungen im Rahmen der Mitgliedschaft sind nach Aussage des Vereins vergleichbar. Dazu zählt u. a. die Teilnahme an bundesweiten Netzwerktreffen der Akteure und damit die Möglichkeit des regionalen und transnationalen Austausches.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag des Liberation Route Germany e.V. beläuft sich auf 500,00 EUR. Der bis dato zu zahlende Mitgliedsbeitrag des Liberation Route Europe e.V. beträgt 1.815,00 EUR. Mit dem Wechsel der Mitgliedschaft zum Beginn des nächsten Jahres könnten somit pro Jahr 1.315,00 EUR eingespart werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 26.11.2024 die Empfehlung ausgesprochen, dem Liberation Route Germany zum Beginn des Jahres 2025 beizutreten, sofern dies gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Liberation Route Europe Foundation beinhaltet.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, den Beitritt der Stadt Remagen zum Liberation Route Germany zum Beginn des Jahres 2025, sofern dies gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Liberation Route Europe Foundation beinhaltet.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 5 – Mitgliedschaft des Römischen Museums der Stadt Remagen im „Deutschen Museumsbund“  
Vorlage: 0111/2024/1 –**

---

Der Deutsche Museumsbund e.V. ist die zentrale Interessenvertretung der deutschen Museen. Zu den etwa 4.200 Mitgliedern gehören außer etwa 1.300 öffentlichen und privaten Museen u. a. auch kulturhistorisch interessierte Privatpersonen, sonstige verwandte Einrichtungen und museumsfachliche Verbände. Neben seinem kulturpolitischen Engagement bietet der Deutsche Museumsbund seinen Mitgliedshäusern vielfältige Informationen aus dem Museumssektor und Arbeitshilfen für die praktische Museumsarbeit (Leitfäden, Handreichungen, Empfehlungen). 15 Fachgruppen und Arbeitskreise bieten ein starkes Netzwerk mit fachspezifischer Unterstützung zu vielen museumsrelevanten Themen.

Im Zuge des geplanten Neubaus des Welterbe-Informationszentrums sowie der geplanten Modernisierungs- und Umbauarbeiten zur Sichtbarmachung des römischen

Erbes im Römischen Museum und der benachbarten Hypokaustheizung verspricht sich die Stadt Remagen von dieser Mitgliedschaft eine zusätzliche und kompetente Unterstützung und Beratung insbesondere bei Ausstellungsplanung und -design.

Der jährliche Mitgliedsbetrag des Deutschen Museumsbundes e.V. beläuft sich für kleine Museen wie dem Römischen Museum Remagen auf 160,00 EUR. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushaltsplanentwurf 2025 berücksichtigt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 26.11.2024 dem Stadtrat empfohlen, dem Beitritt des Römischen Museums der Stadt Remagen in den Deutschen Museumsbund e.V. zum Beginn des Jahres 2025 zuzustimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Beitritt des Römischen Museums der Stadt Remagen in den Deutschen Museumsbund e.V. zum Beginn des Jahres 2025 zu.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 6 – Erlass einer neuen Betriebssatzung für die Stadtwerke  
Vorlage: 0082/2024/1 –**

---

Mit Blick auf den Wechsel der Betriebsführung der Stadtwerke Remagen zum 01.01.2025 von der Energieversorgung Mittelrhein (evm) zur Stadt Sinzig, wird es notwendig, die vorhandenen Betriebssatzungen des Betriebszweiges Wasserversorgung und des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung zu ändern. Die beiden aktuell geltenden Satzungen sollen daher zum Jahresende außer Kraft gesetzt und eine neue, angepasste Betriebssatzung für die Stadtwerke Remagen zum 01.01.2025 in Kraft gesetzt werden.

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 04.11.2024 mit der Thematik beschäftigt. Seinerzeit verdeutlichte Büroleiter Marc Göttlicher, dass durch die Satzungsänderung der Werkausschuss mehr Kompetenzen erhalten werde, die jedoch von der Hauptsatzung der Stadt Remagen abweichen. Insofern müsse zudem auch eine Anpassung der Hauptsatzung beschlossen werden (siehe TOP 7).

Der Werkausschuss hat beschlossen, dem Stadtrat den Erlass einer neuen Betriebssatzung zu empfehlen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Betriebssatzung für die Stadtwerke Remagen

**Betriebssatzung  
für die Stadtwerke Remagen  
vom 09.12.2024**



Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Gegenstand, Name und Zweck des Eigenbetriebs
- § 2 Stammkapital
- § 3 Stadtrat
- § 4 Werkausschuss
- § 5 Bürgermeister
- § 6 Werkleitung
- § 7 Vertretung des Eigenbetriebs
- § 8 Bedienstete des Eigenbetriebs
- § 9 Rechnungswesen, Kassenführung
- § 10 Jahresabschluss, Lagebericht
- § 11 Leistungsaustausch
- § 12 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Gegenstand, Name und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Die Stadtwerke Remagen mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach den Bestimmungen der EigAnVO und dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: "Stadtwerke Remagen"
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist es,
  - a) die Versorgung im Stadtgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen.
  - b) das im Stadtgebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen, einschließlich des Einsammelns und Abfahrens des Schlammes aus zugelassenen Kleinkläranlagen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- (4) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 3 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und

Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Stadt Remagen über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

## **§ 2 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt	5.112.919,00 EUR
Davon werden zugeordnet:	
1. dem Betriebszweig Wasserversorgung	511.292,00 EUR
2. dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung	4.601.627,00 EUR

## **§ 3 Stadtrat**

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; diese sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes, die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
3. der Abschluss von Verträgen, welche die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten sowie der Abschluss von Lieferverträgen mit Sonderabnehmern,
4. die Rückzahlung von Eigenkapital,
5. die Satzungen,
6. die Sätze und Tarife für öffentliche Abgaben, für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife,
7. die mittel- und langfristigen Planungen.

## **§ 4 Werkausschuss**

- (1) Der Stadtrat wählt einen Werkausschuss, dessen Mitgliederzahl in der Hauptsatzung festgelegt wird. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Bürgermeister führt im Werkausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (3) Der Werkausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrats vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten.
- (4) Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebs fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder der Werkleitung gehören.
- (5) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über
  1. die Festsetzung allgemeiner Liefer- und Leistungsbedingungen soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Abgabensätze oder um Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte handelt,
  2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere den Betrag von 5.000,00 EUR überschreiten und bis zu einem Betrag von maximal 12.500,00 EUR,
  3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
  4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Höhe, die im Einzelfall 12.500,00 EUR nicht übersteigt, soweit sie nicht dem Bürgermeister übertragen sind oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  5. den Verzicht auf Ansprüche aller Art,
  6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

## **§ 5 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (3) Der Bürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, welche den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

## **§ 6 Werkleitung**

- (1) Die Aufgaben der Werkleitung werden auf Grund der Zweckvereinbarung über die Übertragung der kaufmännischen und technischen Betriebsführung der Stadtwerke Remagen mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Zweckvereinbarung) vom 27.08.2024 der Stadt Sinzig übertragen. Die Ausführung obliegt den Stadtwerken Sinzig.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsführerin selbstständig auf Grund der GemO, EigAnVO, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses, der Zweckvereinbarung und der Entscheidung des Bürgermeisters in eigener Verantwortung geleitet. Ihr obliegt die laufende kaufmännische und technische Betriebsführung. Einzelheiten sind in § 2 der Zweckvereinbarung geregelt.
- (3) Die Betriebsführerin hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

## **§ 7 Vertretung des Eigenbetriebs**

- (1) Die Betriebsführerin vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Betriebsführerin unterzeichnet nach § 7 unter dem Namen des Eigenbetriebs, ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

- (3) Der Bürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsbe-  
rechtigten und den Umfang ihrer Vertretungsmacht öffentlich bekannt.

## **§ 8**

### **Bedienstete des Eigenbetriebs**

- (1) Die Bediensteten des Eigenbetriebes werden im Stellenplan der Stadt  
Remagen dargestellt.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Ein-  
stellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beam-  
ten und Arbeitnehmern im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist in jedem Fal-  
le die Werkleitung zu hören. Über die Einstellung und Eingruppierung von Be-  
amten ab dem dritten Einstiegsamt (gehobener Dienst) bis zur Besoldungs-  
gruppe A 11 oder vergleichbare Arbeitnehmer entscheidet der Haupt- und Fi-  
nanzausschuss.
- (3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte  
der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unbe-  
rührt.

## **§ 9**

### **Rechnungswesen, Kassenführung**

- (1) Das Rechnungswesen wird nach den Betriebszweigen Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung getrennt geführt. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes  
ist das Kalenderjahr.
- (2) Der von der Betriebsführerin aufgestellte Wirtschaftsplan ist vor Beginn des  
Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss  
dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist eine mit der Stadtkasse verbundene Sonderkasse zu  
führen.

## **§ 10**

### **Jahresabschluss, Lagebericht**

- (1) Die Betriebsführerin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb  
von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Betriebsführerin unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

## **§ 11 Leistungsaustausch**

- (1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite des Eigenbetriebs an die Stadt, an sonstige Eigenbetriebe und an Unternehmen in Privatrechtsform, an welchen die Stadt beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann Wasser für Zwecke der Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt geliefert werden. Wasser für den Brandschutz und Anlagen für die Löschwasserversorgung werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit dies dem Grundschutz dient.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Stadtwerke Remagen für den Betriebszweig Wasserversorgung sowie die Betriebssatzung der Stadtwerke Remagen für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung vom jeweils 01.12.2015 außer Kraft.

Remagen, den 09.12.2024

Björn Ingendahl  
Bürgermeister

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 7 – Änderung der Hauptsatzung;**  
**a) Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige;**  
**b) Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf den Werkausschuss**  
**Vorlage: 0044/2024/1 –**

---

- a) Aus Kreisen der Freiwilligen Feuerwehr Remagen wurde angeregt, die Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr ab 2025 zu erhöhen. Sofern nicht bereits die Höchstbeträge der Feuerwehrentschädigungsverordnung erreicht wurden oder sich der Aufgabenumfang z. B. durch neue Software oder den hauptamtlichen Gerätewart reduziert hat, wird vorgeschlagen, eine Erhöhung um ca. 10 % vorzunehmen.

Für die Erhöhung der Aufwandsentschädigung muss § 18 der Hauptsatzung geändert werden. Neben der Satzungsänderung ist auch eine Übersicht über die alten und neuen Beträge als Anlage beigefügt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 07.10.2024 dem Stadtrat empfohlen, die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remagen zu beschließen.

- b) Des Weiteren muss mit dem Wechsel der Betriebsführung der Stadtwerke Remagen von der Energieversorgung Mittelrhein AG (evm) auf die Stadtwerke Sinzig eine neue Betriebssatzung erlassen werden (s. TOP 6). Der Satzungsentwurf enthält Regelungen, die von der aktuellen Fassung der Hauptsatzung abweichen. Der Werkausschuss soll nach der neuen Satzung ab 01.01.2025 ermächtigt werden, über- und außerplanmäßige Ausgaben bis 12.500 EUR, Verträge bis 25.000 EUR sowie den Erlass von Forderungen etc. bis 12.500 EUR zu beschließen. Daher ist die Hauptsatzung in § 7 Abs. 4 entsprechend zu ändern.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remagen.

**1. SATZUNG**  
**zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remagen vom 08.07.2024**

Der Stadtrat hat am 09.12.2024 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

§ 7 Abs. 4 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- (4) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. unverändert
  2. Genehmigung von den Eigenbetrieb betreffenden Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro.
  3. unverändert
  4. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 12.500,00 Euro im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
  5. Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschaltung von Forderungen bis zu einer Höhe, die im Einzelfall 12.500,00 Euro nicht übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt oder die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
  6. den Verzicht auf Ansprüche aller Art.
  7. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

## § 2

§ 18 Absatz 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- (2) Folgende monatliche Aufwandsentschädigungen werden gewährt:

- a. Für den Wehrleiter:

Grundbetrag:	572,00 €	
Zulage für 6 Einheiten:	60,00 €	
Zulage für Telefon / Internet:	23,00 €	
Gesamtbetrag:		655,00 €

- b. Für den stellvertretenden Wehrleiter:

Grundbetrag:	286,00 €	
Zulage für 6 Einheiten:	30,00 €	
Zulage für Telefon / Internet:	11,50 €	
Gesamtbetrag:		327,50 €



c.	Für den Einheitsführer der Einheit Remagen:		
	Grundbetrag:	209,00 €	
	Zulage für Telefon / Internet:	17,25 €	
	Gesamtbetrag:		226,25 €
d.	Für den Einheitsführer der Einheit Oberwinter und Kripp:		
	Grundbetrag:	125,40 €	
	Zulage für Telefon / Internet:	11,50 €	
	Gesamtbetrag:		136,90 €
e.	Für den Einheitsführer der Einheit Rolandswerth, Unkelbach und Oedingen:		
	Grundbetrag:	83,60 €	
	Zulage für Telefon / Internet:	9,20 €	
	Gesamtbetrag:		92,80 €
f.	Für den Facheinheitsführer Wasserschutz:		62,70 €
g.	Für den Gerätewart der Einheit Remagen:		157,20 €
h.	Für den Gerätewart der Einheit Oberwinter:		104,80 €
i.	Für den Gerätewart der Einheit Kripp:	131,00 €	
j.	Für den Gerätewart der Einheit Rolandswerth, Unkelbach und Oedingen:		78,60 €
k.	Für den gesamtstädtischen Schlauchwart:		117,90 €
l.	Für den Gerätewart Atemschutz der Einheit Remagen:		131,00 €
m.	Für den Gerätewart Atemschutz der Einheit Oberwinter und Kripp:		104,80 €
n.	Für den Gerätewart Atemschutz der Einheiten Rolandswerth, Unkelbach und Oedingen:		78,60 €
o.	Für die Jugendwarte der jeweiligen Einheiten; sowie den Leiter der Bambini-Feuerwehr:		53,00 €
p.	Für den Kleiderwart:		131,00 €
q.	Für den Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale inklusive Einsatzleitwagen:		104,80 €
r.	Für den Sachbearbeiter Einsatzberichte:		104,80 €
s.	Für den Sachbearbeiter BKS-Portal:		31,35 €

t. Für den Leiter Führungsdienst: 104,50 €

u. Für den Alarm- und Einsatzplaner: 117,90 €

Die ständigen Vertreter der Einheitsführer, der Jugendwarte, des Leiters der Bambini-Feuerwehr Remagen sowie des Facheinheitsführers Wasserschutz erhalten 50 % der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung.

### § 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

STADTVERWALTUNG REMAGEN

Remagen, den 09.12.2024

Björn Ingendahl  
Bürgermeister

Die Ratsmitglieder Michael Berndt und Alexander Lembke haben wegen Sonderinteresse zu Teil a) den Sitzungstisch verlassen und an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 8 – Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen**  
**Vorlage: 0045/2024/1 –**

---

Die in der Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen aufgeführte Fahrzeugliste muss aktualisiert werden, da neue Fahrzeuge (Wechseladerfahrzeug, MZF 2) angeschafft wurden. Des Weiteren wurde der Wunsch aus der Mannschaft an die Verwaltung herangetragen, auch die Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen anzupassen. Diese betrug bisher 12,00 EUR und soll ab 2025 auf 14,00 EUR erhöht werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 09.09.2024 mit der Satzungsänderung befasst und dem Stadtrat empfohlen, die Änderungssatzung zu beschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt nachfolgende

**1. Satzung zur Änderung der  
Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr  
der Stadt Remagen vom 29.03.2022**

Der Stadtrat von Remagen hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. S. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Die Anlage zu § 5 wird wie folgt geändert:

<b>Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Kosten je Stunde</b>
<b>1.</b>	<b>Personal</b>	
1.1.	Ehrenamtliche Einsatzkräfte *	43,70 €
1.2.	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	14,00 €
<b>2</b>	<b>Feuerwehreinsatzfahrzeuge</b>	
2.1.	Zubringerfahrzeug Remagen	11,16 €
2.2.	KdoW WL Remagen	28,28 €
2.3.	ELW 1 Remagen	56,22 €
2.4.	MTF Remagen	28,37 €
2.5.	MTF 2 Remagen	32,64 €
2.6.	TLF 16/25 Remagen	128,49 €
2.7.	DLAK 23/12 Remagen	459,65 €
2.8.	HLF 20 Remagen	305,02 €
2.9.	KLAF Remagen	37,29 €

2.10.	MZF 3	Remagen	51,67 €
2.11.	WLF	Remagen	143,16 €
2.12.	AB Kran Mulde	Remagen	39,47 €
2.13.	AB Tank	Remagen	17,03 €
2.14.	AB Mulde	Remagen	6,07 €
2.15.	RTB 2	Remagen	36,56 €
2.16.	MTF-L (MZF)	Oberwinter	23,17 €
2.17.	LF 8/6	Oberwinter	172,34 €
2.18.	TSF-W	Oberwinter	88,83 €
2.19.	TSF	Oberwinter	57,04 €
2.20.	RTB 2	Oberwinter	31,91 €
2.21.	GW-G 1	Oberwinter	148,12 €
2.22.	MTF	Kripp	29,83 €
2.23.	MZF 2 alt (bis 2025)	Kripp	55,66 €
2.24.	MZF 2 neu (ab 2025)	Kripp	116,79 €
2.25.	LF 8/6	Kripp	172,34 €
2.26.	TSF-W	Kripp	80,47 €
2.27.	MZB 1	Kripp	47,01 €
2.28.	MZB 2	Kripp	58,15 €
2.29.	HLB (Land)	Kripp	1.350,38 €
2.30.	RTB 2 Kripp	Kripp	31,91 €
2.31.	MTF	Rolandswerth	34,65 €
2.32.	MLF	Rolandswerth	132,41 €
2.33.	MZF 1	Unkelbach	41,25 €
2.34.	TSF-W	Unkelbach	81,81 €
2.35.	Schlauchboot	Unkelbach	3,02 €
2.36.	MTF	Oedingen	34,65 €
2.37.	TSF-W	Oedingen	88,83 €

\* Für die Berechnung der Personalkosten wird je Einsatzstunde eines Feuerwehrangehörigen das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der durchschnittlichen

Bruttolohnbeträge von Arbeitnehmern für das Jahr 2023 zugrunde gelegt. Der pauschalierte Stundensatz verändert sich hinsichtlich seiner Höhe entsprechend den jeweiligen neuesten Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes über die durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von vollbeschäftigten Arbeitnehmern.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Remagen, den 10.12.2024

Björn Ingendahl  
Bürgermeister

einstimmig beschlossen

### **Zu Punkt 9 – Änderung der Gebührensatzung Straßenreinigung Vorlage: 0062/2024/2 –**

---

Am 13.05.2024 hat der Stadtrat die Einführung von Straßenreinigungsgebühren und den Erlass einer Gebührensatzung beschlossen. Die Satzung sieht aktuell in § 6 den sogenannten Frontmetermaßstab (fiktive Straßenlänge) als Bemessungsgrundlage vor. Bei der Erhebung der hierfür erforderlichen Daten wurde nun festgestellt, dass dieser Maßstab sehr aufwendig zu ermitteln ist und dieser auch nicht mittels anderweitig vorliegender Daten (z. B. aus Caigos - GIS) automatisiert erhoben werden kann. Gleichzeitig birgt die manuelle Ermittlung der Daten ein gewisses Fehlerrisiko und ist auch für den Bürger schwer nachvollziehbar, so dass mit einer erheblichen Anzahl an Widersprüchen zu rechnen ist.

Eine mögliche Alternative zu dieser Bemessungsgrundlage stellt der Grundflächenmaßstab dar, wonach die Grundfläche des privaten Grundstücks herangezogen wird. Diese Daten können automatisiert erhoben werden und sind auch für den Bürger überprüf- und nachvollziehbar.

Bisher wird der Grundflächenmaßstab von sehr wenigen Kommunen angewendet, so dass es nur vereinzelte Rechtsprechung hierzu gibt. Daher hat der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz diesen Maßstab bisher auch nicht in seiner Mustersatzung aufgenommen. Da dieser aber gerade bei der Ermittlung und Nachvollziehbarkeit der Berechnungsgrundlagen erhebliche Vorteile bietet, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Gebührensatzung (§ 6) dahingehend zu ändern.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich zunächst in seiner Sitzung am 07.10.2024 mit der Angelegenheit befasst und die Verwaltung gebeten, weitere Informationen,

wie Erfahrungen anderer Kommunen und die Einschätzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, die Rechtssicherheit betreffend, einzuholen.

In der Sitzung am 26.11.2024 wurde dem Ausschuss über das Ergebnis der Recherchen berichtet. Dort führte Bürgermeister Björn Ingendahl aus, dass der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz auf Anfrage hin mitteilte, dass man sich für den in der Mustersatzung verankerten Frontmetermaßstab ausspreche. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund weist darauf hin, dass die Mustersatzungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sowohl den Frontmeter- als auch den Flächenmaßstab (Quadratwurzelmaßstab) beinhalten. Anhaltspunkte, dass einer der beiden Maßstäbe in der Rechtsprechung kritisch gesehen werde, liegen bislang nicht vor.

Die Juristin der Stadtverwaltung, Dominique Trüller, hat sich ebenfalls mit der Frage beschäftigt und folgendes zusammengefasst:

In der Rechtsprechung finden sich keine Tendenzen, die eine Bevorzugung des Frontmetermaßstabs gegenüber dem Quadratwurzelmaßstab begründen. Das OVG Lüneburg hat entschieden (Urteil vom 24.04.2024 – 9 LC 138/20), dass die Ersetzung des bisherigen Frontmetermaßstabs durch den Quadratwurzelmaßstab im Einklang mit höherrangigen Recht steht. So sehen es auch der hessische Verwaltungsgerichtshof (Urteile vom 17.12.2013 – 5 A 1343/11 und 3.7.1996 – 5 UE 4078/95), das OVG Berlin (Urteile vom 28.01.2009 – OVG 9 A 1.07 und 10.10.2007 – OVG 9 A 72.5), das VG NRW (Urteil vom 27.06.1984 – 2 A 2289/83) und das VG Hannover (Urteil vom 21.03.2023 – 1 A 2764/21).

Bereits 2002 hat das BVerwG festgestellt (Urteil vom 15.03.2002 9 B 16/02), dass die Leistungsfähigkeit des Frontmetermaßstabs dementsprechend an seine Grenzen stößt, wenn Hinterliegergrundstücke zu berücksichtigen sind. Dieser Fall liegt bei uns vor. Wir haben eine Vielzahl von Hinterliegergrundstücken sowie verwinkelte Straßen und Plätze, die eine rechtsfehlerfreie Anwendung des Frontmetermaßstabs erschweren. Mit dem Frontmetermaßstab gehen erhebliche Risiken für die Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen in der Kernstadt von Remagen einher.

Das OVG in Rheinland-Pfalz hat keineswegs den Frontmetermaßstab als einzig zulässige Methode bewertet. Aus dem Urteil (15.03.2011 – 6 C 10959/10.OVG) lässt sich lediglich entnehmen, dass der Frontmetermaßstab grundsätzlich in Kombination mit dem Projektionsverfahren zulässig ist. Das Projektionsverfahren birgt jedoch in unserem Fall erhebliche Risiken, da die Grundstücks- und Straßengeometrie dazu führt, dass reale Straßenfrontlängen kein optimales Bemessungskriterium für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche abbildet (OVG Lüneburg, Urteil vom 30.01.2017 – 9 LB 194/16).

Eine verbreitete oder gesicherte Rechtsprechung, die sich ausschließlich mit dem Quadratwurzelmaßstab befasst, existiert nicht. Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass bei der Anwendung des Quadratwurzelmaßstabs deutlich weniger Zweifel an der Rechtmäßigkeit entstehen und dieser für den Bürger nachvollziehbarer ist und im Stadtgebiet zu gerechteren Ergebnissen führt.

Lediglich für überwiegend landwirtschaftlich geprägte Kommunen eignet sich der Quadratwurzelmaßstab nicht, da in solchen Fällen die übergroßen Grundstücke zu einer ungerechten Verteilung führen.

Einigkeit in der Rechtsprechung besteht darüber, dass dem Satzungsgeber ein weiter Ermessensspielraum bei der Wahl des Maßstabs zusteht. Maßgeblich für eine rechtssichere Satzung ist hierbei, dass die angewandte Methode rechnerisch konsequent durchgeführt wird.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat daraufhin die Empfehlung ausgesprochen, den Quadratwurzelmaßstab zur Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren zugrunde zu legen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Gebührensatzung Straßenreinigung.

**Satzung**  
**der Stadt Remagen**  
**über die Reinigung öffentlicher Straßen**  
**und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**  
**- Gebührensatzung Straßenreinigung -**  
**vom 09.12.2024**

Der Stadtrat hat am 09.12.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die der Stadt Remagen aufgrund des § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetz (LStrG) obliegende Reinigungspflicht für die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen ist durch die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 19.12.1990 (Grundsatzung Straßenreinigung) in der jeweils gültigen Fassung den Eigentümern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen worden, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder an sie angrenzen. Von dieser Übertragung werden bei den in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Straßenreinigungsmaßnahmen ausgenommen.
- (2) Für die Wahrnehmung der Reinigungspflichten nach Abs. 1 und § 2 Abs. 1 erhebt die Stadt Remagen nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

## § 2

### Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung umfasst ausschließlich das Säubern folgender Straßenbestandteile:
  - a) Fahrbahnen
  - b) Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche, Plätze
  - c) Parkplätze
  - d) Straßenrinnen
  - e) Radwege und Promenadenwege
  - f) Böschungen und Grabenüberbrückungen
  - g) Gehwege und Treppenabgänge in der Reinigungsgruppe III
- (2) Die Reinigungspflichten für die in der Anlage dieser Satzung nicht aufgeführten Straßen des Stadtgebietes und die in Abs. 1 nicht genannten Straßenbestandteile sowie die in Abs. 1 nicht genannten Reinigungstätigkeiten für die in der Anlage aufgezählten Straßen oder Straßenteile verbleiben bei den Reinigungspflichten im Sinne von § 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 19.12.1990 (Grundsatzung Straßenreinigung).
- (3) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die Gemeinde können keine Ansprüche insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden.

## § 3

### Reinigungsgruppen

- (1) Die Straßen, für die die Reinigung durchgeführt wird, werden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verschmutzung und Ausbauart in drei Reinigungsgruppen aufgeteilt. Die Zuordnung der einzelnen Straßen zu den Reinigungsgruppen ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Hauptverkehrsstraßen werden besonders gekennzeichnet.
- (2) In den einzelnen Reinigungsgruppen wird die Straßenreinigung in folgendem zeitlichen Abstand durchgeführt:
  - a. Reinigungsgruppe I – wöchentlich eine Reinigung,
  - b. Reinigungsgruppe II – wöchentlich eine Reinigung,
  - c. Reinigungsgruppe III – wöchentlich drei Reinigungen.
- (3) Bei Bedarf kann die Gemeinde weitere Reinigungen durchführen.



#### **§ 4** **Gebührenfähige Kosten**

Gebührenfähig sind die Kosten, die der Stadt durch die Straßenreinigung entstehen; ihre Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

#### **§ 5** **Gebührengegenstand**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Stadt gereinigt werden. § 1 Abs. 2 bis 4 der Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen vom 19.12.1990 (Grundsatzung Straßenreinigung) gilt sinngemäß.

#### **§ 6** **Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Verteilung der gebührenfähigen Kosten und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks, das an die zu reinigenden Straßen anliegt oder das durch die zu reinigenden Straßen erschlossen wird, und nach der Häufigkeit der Reinigung entsprechend der Zuordnung zu der jeweiligen Reinigungsgruppe gemäß § 4. Die Quadratwurzel der Fläche wird in Quadratmetern angegeben und auf zwei Nachkommastellen gerundet.
- (2) Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsgruppe ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Bei Grundstücken die an zwei Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (3) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch die Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (4) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren in der Anlage aufgeführten und zu reinigenden Straße ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (5) Die Reinigungsgebührensätze werden für jedes Rechnungsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (6) Bei Grundstücken, die an Hauptverkehrsstraßen liegen oder die zu solchen Straßen erschlossen sind, wird die Gebühr, soweit sie auf die Hauptverkehrsstraße bezogen ist, um 25 v.H. gekürzt.

## **§ 7**

### **Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem die Stadt die Straßenreinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Das gilt auch für hinzukommende gebührenpflichtige Grundstücke und Grundstücke, für die die Gebührenpflicht wegfällt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.
- (3) Beeinträchtigungen oder Ausfälle der Straßenreinigung durch private Baumaßnahmen sowie Behinderungen oder Beeinträchtigungen durch den ruhenden Verkehr führen nicht zu einer Gebührenermäßigung.
- (4) Die Gebührenschuld für den Bemessungszeitraum (§ 9 Abs. 1 Satz 1) entsteht jeweils am Ende des Bemessungszeitraums.

## **§ 8**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer am Ende des Bemessungszeitraums (§ 9 Abs. 1 Satz 1) Eigentümer eines Grundstückes nach § 6 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe zu reinigende Straßenlänge sind Gesamtschuldner. Gleiches gilt für Miteigentümer und mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Stadt anzuzeigen.
- (4) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige der Stadt den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt hiervon Kenntnis erhält.

## **§ 9**

### **Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird für je ein Kalenderjahr berechnet (Bemessungszeitraum), die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbe-

scheides bekannt gemacht. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.

- (2) Vorausleistungen nach § 10 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., die erste Rate jedoch frühestens ein Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides, fällig.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Bemessungszeitraumes, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung ab bis zum Ende des Bemessungszeitraumes.
- (4) Nachzuzahlende Beträge des Gebührenpflichtigen werden einen Monat nach Bekanntgabe, Erstattungsbeträge mit dem Tag der Bekanntgabe des Bescheides, fällig.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

### **§ 10** **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn der Gebührenpflicht erhebt die Stadt Vorausleistungen auf die Straßenreinigungsgebühren des laufenden Jahres. Die Höhe richtet sich nach den voraussichtlichen Gebühren für das laufende Jahr.
- (2) Nach Entstehung des Gebührenanspruchs werden die Gebühren endgültig festgesetzt. Gleichzeitig werden neue Vorausleistungen festgesetzt.

### **§ 11** **Konkurrenzen**

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

### **§ 12** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 8 dieser Satzung den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

### **§ 13** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Remagen, den

Björn Ingendahl  
Bürgermeister

Die Ratsmitglieder Jan Doemen, Alexander Lembke, Rolf Plewa und Beate Reich haben wegen Sonderinteresse den Sitzungstisch verlassen und an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Nein 2 Sonderinteressen 4

**Zu Punkt 10 – Änderung der Friedhofsgebührensatzung**  
**Vorlage: 0085/2024/1 –**

---

Zu Beginn des Jahres wurden die Gebühren für die Rasengräber um 20 % sowie die Gebühren für die Urnenwahlgräber auf 1.569,00 EUR erhöht.

Bis zum 30.06.2024 wurden insgesamt 65 Bestattungen (18 Erdbestattungen und 47 Urnenbestattungen) vorgenommen. Hiervon waren für 49 Bestattungen Grabstellengebühren zu entrichten (Neukauf oder Verlängerung von Grabstellen). Bei 13 Gräbern wurden die Nutzungsrechte wiedererworben. Bei 3 Bestattungen fielen lediglich Gebühren für das Ausheben und Schließen bzw. die Hallennutzung an.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Prüfbericht der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Remagen vom 22.08.2022 auch die Friedhofsgebühren thematisiert. Der derzeitige Kostendeckungsgrad von 50 bis 60 % sei zu gering. Die Friedhofsgebühren sollten neu kalkuliert werden und es ist ein Deckungsgrad von mindestens 70 % zu erreichen. Die Neukalkulation der Friedhofsgebühren wird in 2025 erfolgen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Gebühren für die Rasengräber und Urnenstelen um 10 % zu erhöhen. Die Gebühren für die Rasenreihengräber steigen dann von 1.242,00 EUR auf 1.367,00 EUR und für die Urnenrasengräber mit ebenerdiger Grabplatte sowie Baumgrab auf 1.351,00 EUR (zuvor 1.228,00 EUR). Die Urnenrasengräber mit zentralem Gedenkstein sollen von 1.024,00 EUR auf 1.127,00 EUR steigen. Die Gebühren für die Urnenstele sollen auf 684,00 EUR (621,00 EUR) und für Urnenstelen, die Platz für bis zu 3 Urnen bieten, auf 1.513,00 EUR (1.375,00 EUR) festgesetzt werden. Des Weiteren sollen die Gebühren für das Ausheben und Schließen bei Reihenerdgräbern ab dem 5. Lebensjahr (700,00 EUR), Wahlgräber Einzel/Doppel in einfacher Tiefe (700,00 EUR) und doppelter Tiefe (750,00 EUR) sowie Aschenurnen (300,00 EUR) angepasst werden.

Die Friedhofsgebühren werden für 3 verschiedene Kostenstellen erhoben:

### 1. Friedhofsanlagen (Gräber, Anlagen, Wege, Grünanlagen) - Produkt 55310

Defizit 2020	159.273,27 EUR
Defizit 2021	145.800,06 EUR
Defizit 2022	142.003,98 EUR
Überschuss 2023	1.732.067,39 EUR*
<b>Defizit per 31.12.2024 (Hochrechnung)</b>	<b>156.236,52 EUR</b>

### 2. Bestattungswesen (Ausheben und Schließen der Gräber) - Produkt 55320

Überschuss 2020	5.201,13 EUR
Defizit 2021	1.794,97 EUR
Überschuss 2022	3.958,14 EUR
Überschuss 2023	15.677,71 EUR
<b>Überschuss per 31.12.2024 (Hochrechnung)</b>	<b>9.186,00 EUR</b>

### 3. Friedhofshallen - Produkt 55330

Defizit 2020	4.105,98 EUR
Defizit 2021	3.198,32 EUR
Defizit 2022	5.751,92 EUR
Defizit 2023	1.466,08 EUR
<b>Defizit per 31.12.2024 (Hochrechnung)</b>	<b>11.823,34 EUR</b>

*\*Aufgrund der Änderung des § 38 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), sind die Erträge aus Grabnutzungsentgelten nun „vollständig als Ertrag im laufenden Haushaltsjahr“ zu vereinnahmen. In 2023 wurden die bisher gebildeten Sonderposten komplett aufgelöst.*

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 04.11.2024 mit der Änderung der Gebührensatzung befasst und dem Rat empfohlen, die vorgeschlagenen Änderungen zu beschließen.

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Gebühren für Rasengräber und Urnenstelen um 10 % zu erhöhen: Die Gebühren für die Rasenreihengräber sollen auf 1.367,00 EUR und für die Urnenrasengräber mit ebenerdiger Grabplatte sowie Baumgrab auf 1.351,00 EUR, Urnenrasengräber mit zentralem Gedenkstein auf 1.127,00 EUR festgesetzt werden. Die Gebühren für die Urnenstele sollen auf 684,00 EUR und für Urnenstelen, die Platz für bis zu 3 Urnen bieten, auf 1.513,00 EUR steigen. Des Weiteren sollen die Gebühren für das Ausheben und Schließen bei Reihenerdgräbern ab dem 5. Lebensjahr (700,00 EUR), Wahlgräber Einzel/Doppel in einfacher Tiefe (700,00 EUR) und doppelter Tiefe (750,00 EUR) sowie Aschenurnen (300,00 EUR) angepasst werden.

### 28. Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Remagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.08.1989**

Der Rat der Stadt Remagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), den §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), und § 35 der Friedhofssatzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Remagen erhält folgende neue Fassung: (siehe Anlage).

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Remagen, den 09.12.2024

Björn Ingendahl

Bürgermeister

Nein 2

**Zu Punkt 11 – Bau- und Planungsangelegenheiten**  
**Bauleitplanung der Stadt Remagen**  
**Bebauungsplan 40.03 "Zwischen den Wiesen"**  
**Antrag zur 16. Änderung, Festsetzung Spielplatz als Wohngebiet**  
**Vorlage: 0072/2024/2 –**

---

Der Stadt liegt der Antrag eines Grundstückseigentümers vor, der einzelne Festsetzungen im Bebauungsplan 40.03 "Zwischen den Wiesen", Ortsbezirk Oedingen, ändern möchte. Ziel des Antrages ist es, durch Änderung der Festsetzungen die privatisierte Fläche eines vormaligen Spielplatzes mit einem Wohngebäude bebauen zu können.

Der Ortsbeirat Oedingen hatte sich Ende 2011/Anfang 2012 dazu entschieden, den Spielplatz auf dem Flurstück 78/7 einschließlich der Zugänge von der Petersbergstraße bzw. der Werthovener Straße zu Gunsten einer zentralen Anlage am Ortsmitzenplatz aufzugeben. Daher wurde im August 2012 im Haupt- und Finanzausschuss - nach vorheriger Beteiligung des Ortsbeirates - dem Gesuch über den Verkauf der Spielplatzfläche nebst Zuwegungen an einen interessierten Anlieger statt-

gegeben. Im Rahmen der Beratungen wurde angeregt, die Flächen im Rahmen einer Änderung des Bebauungsplans als private Grünfläche festzusetzen, um eine bauliche Nutzung auszuschließen; Eingang in den Beschluss hat diese Diskussion nicht gefunden. Regelungen zum Verbleib der Feuerwehresirene sowie die hierzu notwendigen Betretungs- und Fahrrechte wurden in den Kaufvertrag aufgenommen und im Grundbuch gesichert.

Die Stadt veräußerte sodann beide Flurstücke an einen Anlieger, der diese unlängst wiederum auf den Sohn übertrug.

Der nun vorliegende Antrag verfolgt das städtebauliche Ziel, die bislang als Garten und Grundstückszufahrt genutzte Fläche als eigenes Baugrundstück festzusetzen und damit den Bau eines Wohnhauses zu ermöglichen. Übernommen werden sollen hierzu die Festsetzungen, die auf den unmittelbar benachbarten Grundstücken auch gelten. Dies sind insbesondere die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet mit einem Vollgeschoss und einer GRZ von 0,4. Zulässig ist ein Sattel- oder Walmdach mit einer Neigung von bis zu 45°.

Über den Antrag hinaus müssen auch die bisherigen Festsetzungen der zuführenden Wege von der Werthhovener Straße und der Petersbergstraße angepasst werden. Diese sind bisher als öffentliche Fußwege festgesetzt und sind entweder dem Wohngebiet zuzuschlagen oder in eine private Verkehrsfläche zu wandeln. Ein Wegerecht müsste aus öffentlich-rechtlicher Sicht die Erreichbarkeit der Sirene sicherstellen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) sind gegeben. Ergänzend werden in einem städtebaulichen Vertrag insbesondere die Bereitstellung der Verfahrensunterlagen durch den Antragsteller oder auch die spätere Zuständigkeit für die Errichtung und Unterhaltung privater Wegeflächen sowie die Erschließung des künftigen Bauplatzes geregelt.

Der Ortsbeirat Oedingen hat sich in seiner Sitzung am 06.11.2024 dem Antrag auf Einleitung eines Änderungsverfahrens einstimmig angeschlossen.

Am 25.11.2024 befasste sich der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss mit dem Antrag und empfahl dem Stadtrat, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes einzuleiten.

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes einzuleiten und die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens zu beauftragen. Der Antragsteller stellt die hierzu erforderlichen Unterlagen kostenfrei zur Verfügung; Näheres ist durch Vertrag zu regeln.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 12 – Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
4. Änderung und Teilaufhebung Bebauungsplan 10.49 "Gewerbegebiet III/IV" (10.49/04), Remagen/Kripp  
- Auswertung der Offenlage  
- Satzungsbeschluss  
Vorlage: 0098/2024/1 –**

---

In der Zeit vom 26.08.2024 bis einschließlich 30.09.2024 wurde die Offenlage zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans 10.49 "Gewerbegebiet III/IV" durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde hierüber durch amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 22.08.2024, die planbetroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit gesonderter Mitteilung vom 14.08.2024 informiert. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen war über die Internetseite der Stadt Remagen sowie durch Einsichtnahme in den Aushang auf dem Flur der Bauverwaltung möglich.

Die eingegangenen Stellungnahmen, deren Würdigung und die hieraus abgeleiteten Abwägungsvorschläge sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 die Stellungnahmen gewürdigt und gemeinsam mit den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen unter- und gegeneinander abgewägt. Zudem wurde die Empfehlung ausgesprochen, den Satzungsbeschluss zu fassen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt,

- die Stellungnahmen gemäß der Anlage zu würdigen und sie gemeinsam mit den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen unter- und gegeneinander abzuwägen
- unter Berücksichtigung der Abwägung den Satzungsbeschluss zu fassen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 13 – Grundstücksangelegenheiten; Gemarkung Oberwinter; Verkauf einer Teilfläche, Bereich Unkelbachtal  
Vorlage: 0053/2024/1 –**

---

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Erwerb einer Teilfläche der städtischen Parzellen Gemarkung Oberwinter, Flur 4 bzw. 6, Flurstück 21/3 bzw. 135/4 vor. Der Interessent beabsichtigt dort Stellplätze zu errichten und eine Zu- und Ausfahrt anzulegen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.10.2024 sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil detailliert mit der Anfrage auseinandergesetzt und dem Stadtrat empfohlen, dem Verkauf zuzustimmen (siehe auch: Beschlussvorlage Nr. 0043/2024).



Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Verkauf der Grundstücksteilflächen und beauftragt die Verwaltung mit der Einleitung der weiteren Schritte. Die notwendigen Vermessungs- und Notarkosten übernimmt der Käufer.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 14 – Vergabe der Vergabeberatungsleistungen zum Ausschreibungsverfahren der Planungsleistungen zur Erweiterung der Grundschule Oberwinter –**

---

Die Honorarsummen der Planungsleistungen (Architektenleistungen incl. Freianlagenplanung - Heizung, Lüftung, Sanitär – Elektro - Tragwerksplanung) übersteigen den laut Vergaberecht festgesetzten Netto-Wert von 214.000 EUR. Daher sind diese Leistungen europaweit auszuschreiben. Dies geschieht nach den Regeln der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (Vergabeverordnung – VgV). Zur Durchführung dieser Vergabeverfahren wurden drei Fachbüros zur Honorarabgabe aufgefordert.

	(brutto)
Hille Tesch Architekten + Stadtplaner, 55218 Ingelheim	47.181,12 EUR
Bieter 2	54.502,00 EUR
Bieter 3 hat aufgrund zu hohem aktuellen Arbeitsaufkommen kein Angebot abgegeben.	

Haushaltsmittel stehen in 2024 noch in Höhe von rund 400.000,00 EUR zur Verfügung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt dem Büro Hille Tesch Architekten + Stadtplaner den Auftrag in Höhe von 47.181,12 EUR (brutto) zu erteilen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 15 – Festsetzen der Gebühren und Beiträge 2024 Abwasserbeseitigung  
Vorlage: 0078/2024/1 –**

---

Mit der Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2024 wurden zunächst nur Vorausleistungen festgesetzt. Auf Basis der aktuellen Hochrechnung, die unter Berücksichtigung der voraussichtlich im Geschäftsjahr anfallenden Erlöse und Kosten erstellt wurde, ergibt sich auf Basis der vorläufig festgelegten Gebühren ein deutlicher Jahresüberschuss. Dies ist im Wesentlichen in den Rückzahlungen der Betriebskostenumlagen der Abwasserzweckverbände aus dem Jahr 2023 begründet, aber auch in

einem gegenüber dem Plan niedrigeren Material- und Zinsaufwand. Daher können die vorläufig beschlossenen Schmutzwassergebühren in Höhe von 2,65 EUR/m<sup>3</sup> auf 2,50 EUR/m<sup>3</sup> gesenkt werden.

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 04.11.2024 die Empfehlung ausgesprochen, der Stadtrat möge die Gebühren und Beiträge, wie vorgeschlagen, beschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für die Jahresabrechnung 2024 folgende Gebühren und Beiträge und beauftragt die Verwaltung, diese öffentlich bekannt zu machen:

Schmutzwassergebühr	2,50 EUR/m <sup>3</sup>
Wiederkehrender Beitrag	0,65 EUR/m <sup>2</sup>
Fäkalschlammgebühr	30,00 EUR/m <sup>3</sup>
Abwasserabgabe	17,90 EUR/Person
Einmalige Beiträge	
Schmutzwasseranteil	1,39 EUR/m <sup>2</sup>
Oberflächenwasseranteil	3,73 EUR/m <sup>2</sup>

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 16 – Wirtschaftspläne 2025 –**

**Zu Punkt 16.1 – Abwasserbeseitigung  
Vorlage: 0079/2024/1 –**

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2025 enthält im Erfolgsplan alle vorhersehbaren Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres 2025. Durch den Wechsel in der Betriebsführung von der Energieversorgung Mittelrhein AG auf die Stadtwerke Sinzig zum 01.01.2025 ergeben sich gegenüber den Vorjahren lediglich leichte Änderungen in der Kostenstruktur. Aufgrund des anhaltend hohen Preisniveaus wird von Aufwendungen auf dem Niveau des Vorjahres ausgegangen.

Aus dem vorliegenden Entwurf des Wirtschaftsplanes 2025 ergibt sich, unter der Prämisse, die Vorausleistung der Schmutzwassergebühr auf 2,65 EUR/m<sup>3</sup> festzulegen, ein Jahresverlust von 62.000,00 EUR. Auf Basis der aktuellen Hochrechnung gehen wir von einem Gewinnvortrag zum 31.12.2024 von 314.000,00 EUR aus. Der Verlust könnte demnach auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 04.11.2024 die Thematik beraten und dem Stadtrat empfohlen, den Wirtschaftsplan zu beschließen.

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2025 und setzt daher fest:

a)	Gesamtbetrag der Erträge im Erfolgsplan	4.144.000,00 EUR
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen im Erfolgsplan	4.206.000,00 EUR
c)	Jahresergebnis im Erfolgsplan Verlust	62.000,00 EUR
d)	Gesamtbetrag der Einnahmen im Vermögensplan	3.914.000,00 EUR
e)	Gesamtbetrag der Ausgaben im Vermögensplan	3.914.000,00 EUR
f)	Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigung	0,00 EUR
g)	Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	1.864.000,00 EUR
h)	Höchstbetrag der Kassenkredite (Betriebsmittelkreditermächtigung)	400.000,00 EUR

Der Stadtrat beschließt die Vorausleistungen für 2025 wie folgt:

Schmutzwassergebühr	2,65 EUR/m <sup>3</sup>
Wiederkehrender Beitrag	0,65 EUR/m <sup>2</sup>
Fäkalschlammgebühr	30,00 EUR/m <sup>3</sup>
Abwasserabgabe	17,90 EUR/Person
Einmalige Beiträge	
Schmutzwasseranteil	1,39 EUR/m <sup>2</sup>
Oberflächenwasseranteil	3,73 EUR/m <sup>2</sup>

einstimmig beschlossen

### **Zu Punkt – Wasserversorgung 16.2 Vorlage: 0080/2024/1 –**

---

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2025 enthält im Erfolgsplan alle vorhersehbaren Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres 2025. Durch den Wechsel in der Betriebsführung von der Energieversorgung Mittelrhein AG auf die Stadtwerke Sinzig zum 01.01.2025 ergeben sich gegenüber den Vorjahren lediglich leichte Änderungen in der Kostenstruktur. Aufgrund des anhaltend hohen Preisniveaus wird von Aufwendungen auf dem Niveau des Vorjahres ausgegangen. Eine Preisanpassung ist für 2025 nicht vorgesehen.

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 04.11.2024 den dem Stadtrat empfohlen, den Wirtschaftsplan 2025 zu beschließen.

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2025 und setzt daher fest:

a)	Gesamtbetrag der Erträge im Erfolgsplan	3.146.000,00 EUR
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen im Erfolgsplan	3.008.000,00 EUR
c)	Jahresergebnis im Erfolgsplan Gewinn	138.000,00 EUR
d)	Gesamtbetrag der Einnahmen im Vermögensplan	993.000,00 EUR
e)	Gesamtbetrag der Ausgaben im Vermögensplan	993.000,00 EUR
f)	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 EUR
g)	Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	312.000,00 EUR
h)	Höchstbetrag der Kassenkredite (Betriebsmittelkreditermächtigung)	100.000,00 EUR

einstimmig beschlossen

### **Zu Punkt 17 – Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2025 Vorlage: 0063/2024/2 –**

---

Der am 07.10.2024 dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegte Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2025 musste geändert werden, da die zunächst eingestellte Bundeszuwendung für "Klimaangepasstes Waldmanagement" in Höhe von 22.800 EUR leider nicht eingeplant werden kann. Wie der Fördergeber mitgeteilt hat, können bis auf weiteres keine neuen Erstanträge mehr entgegengenommen werden. Dies gilt auch für bereits eingegangene Erstanträge in 2024.

Die mit der Förderung verbundenen Aufwendungen für die Habitatbaumauswahl (8.000 EUR) und das PEFC-Fördermodul (700 EUR) entfallen dementsprechend ebenfalls.

Somit sieht der korrigierte Forstwirtschaftsplan 2025 folgende Erträge und Aufwendungen vor:

### Erträge:

a)	Erlöse aus Holzverkauf	19.450 EUR
b)	Rückläufe SEM	15.720 EUR
c)	Jagdrecht	10.000 EUR
d)	Wildschadenverhütungspauschale	1.022 EUR
e)	Naturschutz und Landschaftspflege	5.500 EUR
f)	Zuwendung Klimaangepasstes Waldmanagement	0 EUR

Zwischensumme: 51.692 EUR

Aufwendungen:

a) Sachaufwand ohne Unternehmer	70 EUR
b) Unternehmereinsatz gesamt	29.300 EUR
<i>Unternehmereinsätze im Forstbetrieb (12.400 EUR), Waldbegründung (1.500 EUR), Waldpflege (5.000 EUR), Waldschutz gegen Wild (1.200 EUR), Verkehrssicherung und Umweltvorsorge (2.000 EUR), Naturschutz und Landschaftspflege (5.500 EUR), Erholung und Waldleben (1.000 EUR), Wege (500 EUR), übriger Forstbetrieb (200 EUR), Habitatbaumauswahl (0 EUR), PEFC-Fördermodul (0 EUR)</i>	
c) Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	5.000 EUR
<i>Abgaben und Versicherungen</i>	
d) Anteilige Kosten für den Förster	9.900 EUR
e) Jagdpacht	10.000 EUR

Zwischensumme: 54.270 EUR

**Fehlbetrag: 2.578 EUR**

Nach Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen ergibt sich somit ein voraussichtlicher Fehlbetrag in Höhe von 2.578 EUR.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 26.11.2024 dafür ausgesprochen, dem Stadtrat die Zustimmung zu empfehlen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2025 zu.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 18 – Stellenplan für das Jahr 2025**  
**Vorlage: 0064/2024/1 –**

---

Der Stellenplan liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Mit dem Hinweis, dass der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplans ist, ruft der Vorsitzende den nächsten Tagesordnungspunkt auf.

**Zu Punkt 19 – Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2025**  
**Vorlage: 0065/2024/1 –**

---

Der Produkthaushaltsplan 2025 sowie die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 liegen allen Ratsmitgliedern vor. Büroleiter Marc Göttlicher erläutert die mar-

kanten Punkte (s. Anlage).

Die seit Jahren geübte Praxis, die Stellungnahmen zu den Tagesordnungspunkten „Stellenplan und Haushalt“ en bloc abzugeben, wird beibehalten.

Die Haushaltsreden von Bürgermeister Björn Ingendahl, den Fraktionen von CDU, B90/Die Grünen, SPD und AfD sind der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Der Vorsitzende der FBL-Fraktion, Thomas Nuhn, geht in seine Rede auf einige Themen ein und betont, dass die FBL-Fraktion dem Haushalt zustimmen werde.

Die Vorsitzende der FDP-Fraktion, Christina Steinhausen, erklärt, dass die FDP dem Haushalt nicht zustimmen werde.

Abschließend ergreift Bürgermeister Björn Ingendahl noch einmal das Wort um auf einige inhaltliche Punkte in den verschiedenen Haushaltsreden einzugehen. Anschließend lässt der Vorsitzende über Haushaltssatzung und Stellenplan abstimmen. Die Abstimmung hat nachstehendes Ergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	32+1
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder:	27+1
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	5
Stimmenthaltungen:	0

#### Beschluss:

Damit sind Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Sie hat folgenden Wortlaut:

## **HAUSHALTSSATZUNG DER STADT REMAGEN** **FÜR DAS** **HAUSHALTSJAHR 2025**

vom 09. Dezember 2024

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf (E8+E17)	45.550.950 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf (E15+18)	46.332.581 €

der Jahresfehlbetrag auf (E23)	- 781.631 €
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf (F23)	874.616 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf (F27)	3.892.678 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf (F32)	7.755.960 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf (F33)	- 3.863.282 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf (F40)	2.988.666 €

## § 2

### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	3.465.666 €
zusammen auf	3.465.666 €

## § 3

### Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 9.800.000 €. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 9.800.000 €.

## § 4

### Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 3.000.000 €.

## § 5

### Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die Stadtwerke

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen der Eigenbetriebe und deren Einrichtungen, die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden (§ 86 GemO), werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Betriebszweig Wasserversorgung auf	312.000 €
Betriebszweig Abwasserbeseitigung auf	1.864.000 €
zusammen auf	2.176.000 €

## 2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Betriebszweig Wasserversorgung auf	100.000 €
Betriebszweig Abwasserbeseitigung auf	400.000 €
zusammen auf	500.000 €

## 3. Verpflichtungsermächtigungen

Für die Eigenbetriebe und deren Einrichtungen werden Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

## § 6

### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	345 v. H.
- Grundsteuer B auf	465 v. H.
- Gewerbesteuer auf	400 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	84 €
- für den zweiten Hund	108 €
- für jeden weiteren Hund	168 €
- für gefährliche Hunde	564 €

## § 7

### Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 55.220.943,42 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 54.443.836,42 € und zum 31.12.2025 53.662.205,42 €.

## § 8

### Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Remagen, 09. Dezember 2024

Björn Ingendahl  
Bürgermeister



**Zu Punkt 20 – Mitteilungen –**

---

Es liegen keine Mitteilungen vor.

**Zu Punkt 21 – Anfragen –**

---

Anfragen werden nicht gestellt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 18:45 Uhr.

Remagen, den 18.02.2025  
Der Vorsitzende

Schriftführer/in

Björn Ingendahl  
Bürgermeister

Beate Fuchs